Geschäfte

Beschlüsse

Amtliche Vermessung – Laufende Nachführung - Kommunale Mehranforderungen (KOMAF)
Amtliche Vermessung – Laufende Nachführung - Nachtrag zum Nachführungsvertrag
Wappenschutzgesetz - Verwendung des Stalliker Gemeindewappens – Bewilligung

23.10.2018

GRUNDBUCH, GRUNDBESITZ, NOTARIATSWESEN **G4**
Grundbuch, Amtliche Vermessung **G4.04**

Amtliche Vermessung – Laufende Nachführung
Kommunale Mehranforderungen (KOMAF)

Der Kanton Zürich arbeitet sehr intensiv an der konsequenten Umsetzung seiner "Open-Government-Data-Strategie" (OGD). Per 01.01.2018 wurden die Daten der Amtlichen Vermessung zur freien Nutzung auf dem GIS-Browser des Kantons aufgeschaltet und stehen somit interessierten Nutzern permanent und kostenlos zur Verfügung. Die bisher für die Datennutzung erhobenen Gebühren fallen vollständig weg, gemäss angepasster Gebührenverordnung dürfen lediglich noch Bearbeitungskosten sowie die Richtigkeitsbestätigungen/Beglaubigungen in Rechnung gestellt werden. Dies hat Auswirkungen auf die bestehenden Nachführungsverträge, die gebührenrelevanten Abschnitte sind entsprechend anzupassen (vgl. GRB Nr. 196 dieser Sitzung).

Im Vorfeld der OGD-Freigabe hat der Kanton Zürich eine flächendeckende Harmonisierung der Datenbestände angeordnet. Dies soll die Nutzung über Grenzen hinweg vereinfachen und damit zur stärkeren Verbreitung der Anwendungen beitragen. Für die Gemeinde bedeutet dies teilweise ausgedünntere Datenbestände. Bis anhin erhobene, von den Verursachern bezahlte Elemente (Gebäudedetails, Vordächer, Treppen, Mauern, Hauszugänge, usw.) werden auf kantonaler Ebene gelöscht. Den Gemeinden wird jedoch die Option freigestellt, diese Daten weiterhin zu behalten und als kommunale Mehranforderungen (KOMAF) im WebGiS der Gemeinde weiterhin nutzen zu können.

Die Beibehaltung dieser bereits erhobenen (und bezahlten) Daten kommt unter anderem der Gemeinde selbst zu Gute, da z. B. bei Sanierungsvorhaben von Infrastrukturanlagen mehr und detailliertere Daten für die Planung zur Verfügung stehen.

Dazu ist jedoch ein entsprechender Behördenbeschluss zu fassen, der insbesondere auch die Finanzierung regelt. Es wird empfohlen, die geltenden Entschädigungsregelungen HO33 des Kantons auf die kommunalen Mehranforderungen zu erweitern. Für die Gemeinde ist diese Lösung grundsätzlich kostenneutral, da die Nachführung weiterhin von den Verursachern zu tragen ist. Lediglich bei gemeindeeigenen Projekten fallen geringfügige Mehrkosten an. Der Vorteil überwiegt jedoch durch die genaueren Vermessungsdaten für die Benutzenden der nächsten Generationen.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Die infolge der Harmonisierung der kantonalen Datenbestände gestrichenen Daten der Amtlichen Vermessung der Gemeinde Stallikon werden als kommunale Mehranforderungen (KOMAF) weitergeführt.

2. Die aus den kommunalen Mehranforderungen resultierenden Gebühren werden analog zu den offiziellen Daten durch die Verursacher getragen. Das Gebührenmodell richtet sich nach den Vorgaben des kantonalen Amtes für Raumentwicklung.

3. Dieser Beschluss ist öffentlich.

23.10.2018

GRUNDBUCH, GRUNDBESITZ, NOTARIATSWESEN **G4**
Grundbuch, Amtliche Vermessung **G4.04**

Amtliche Vermessung – Laufende Nachführung
Nachtrag zum Nachführungsvertrag vom Oktober 2013

Protokollvorgang: GRB Nr. 198 vom 24.09.2013

Der aktuelle Nachführungsvertrag vom Oktober 2013 (genehmigt mit GRB Nr. 198 vom 24.09.2013) muss gestützt auf die Einführung der freien Nutzung der Daten der Amtlichen Vermessung im Kanton Zürich angepasst werden.

Der Kanton Zürich arbeitet sehr intensiv an der konsequenten Umsetzung seiner "Open-Government-Data-Strategie" (OGD). Per 01.01.2018 wurden die Daten der Amtlichen Vermessung zur freien Nutzung auf dem GIS-Browser des Kantons aufgeschaltet und stehen somit interessierten Nutzern permanent und kostenlos zur Verfügung. Die bisher für die Datennutzung erhobenen Gebühren fallen vollständig weg, gemäss angepasster Gebührenverordnung dürfen lediglich noch Bearbeitungskosten sowie die Richtigkeitsbestätigungen/Beglaubigungen in Rechnung gestellt werden. Dies hat Auswirkungen auf die bestehenden Nachführungsverträge, die gebührenrelevanten Abschnitte sind entsprechend anzupassen. Das kantonale Amt für Raumentwicklung hat den Nachführungsstellen ein Musterdokument zugestellt.

Der Text des Nachtrages liegt vor und kann genehmigt werden.

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Der vorliegende Nachtrag vom 10.10.2018 zum Nachführungsvertrag vom Oktober 2013 wird genehmigt.

2. Die Genehmigung des Nachtrages zum Nachführungsvertrag durch das kantonale Amt für Raumentwicklung, Abt. Geoinformation, Fachstelle Kataster, bleibt vorbehalten.

3. Dieser Beschluss ist öffentlich.

23.10.2018

KULTUR UND KUNST, ORTSGESCHICHTE **K2**
Wappen, Fahnen **K2.10**

Wappenschutzgesetz (WSchG, SR 232.21)
Verwendung des Stalliker Gemeindewappens – Bewilligung

Seit 01.01.2017 ist das Bundesgesetz über den Schutz des Schweizerwappens und anderer öffentlicher Zeichen (Wappenschutzgesetz, WSchG, SR 232.21) in Kraft. Gemäss Art. 8 dürfen u. a. die Wappen der Gemeinden nur von dem Gemeinwesen, zu dem sie gehören, gebraucht werden. Dies gilt auch für Wortzeichen, die sich auf das Wappen der Gemeinde beziehen. Der Gebrauch ist abschliessend geregelt. Somit ist es Privatpersonen, Vereinen, Organisationen u. ä. seit dem 01.01.2017 untersagt, das *Gemeindewappen* zur veröffentlichen oder für Werbezwecke zu verwenden.

Hingegen dürfen *Fahnen* mit den Hoheitszeichen der Gemeinden (wie auch der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke und Kreise) weiterhin bewilligungsfrei gebraucht werden, sofern der Gebrauch nicht irreführend oder gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder das geltende Recht verstösst (Art. 10 WSchG).

Gemeinden können gemäss Art. 8 Abs. 5 WschG den Gebrauch ihrer *Wappen* durch andere Personen (oder Vereine, Institutionen, usw.) in weiteren Fällen vorsehen. Dafür zuständig ist der Gemeinderat.

In Stallikon (wie auch in vielen Schweizer Gemeinden) ist es Tradition, dass Ortsvereine, Ortsparteien, Organisationen und Institutionen auf deren Vereinsfahnen, auf den Webseiten und anderen Artikeln, wie Drucksachen u. ä. das Stalliker Gemeindewappen veröffentlichen und sich damit mit der Gemeinde stark identifizieren. Das Wappenschutzgesetz verbietet – nach einer Übergangszeit von zwei Jahren, d. h. bis 01.01.2019 – diesen Gebrauch ohne vorgängige Bewilligung des Gemeinderates (Art. 35 Abs. 5 WSchG). Die Übergangsfrist wurde nur für den bisherigen Zweck festgelegt. Da der Kanton Zürich keine speziellen Voraussetzungen zur Weiterbenützung regelt, stützt sich der Gemeinderat auf die in Art. 35 Abs. 3 WSchG aufgeführten Umstände. Eine neue Nutzung der Vereine, Institutionen, Privatpersonen usw. ist ab 01.01.2017 nur mit Bewilligung durch den Gemeinderat gestattet.

Die Gemeindekanzlei hat im Gemeindemagazin "blickpunktstallikon" (Ausgabe Oktober 2017) die Bevölkerung darauf aufmerksam gemacht. Wer das Stalliker Gemeindewappen ab 01.01.2019 mit bisherigem Zweck weiterhin benutzen möchte, hat dem Gemeinderat bis 31.08.2018 ein schriftliches Gesuch mit Angaben zur Verwendung des Wappens einzureichen.

Bis zur heutigen Sitzung liegen folgende vier Gesuche vor:

Damenturnverein Stallikon	Gesuch vom 29.10.2017
FDP.Die Liberalen Bonstetten-Stallikon-Wettswil	Gesuch vom 30.03.2017
Gemeindeverein Stallikon	Gesuch vom 28.12.2017
Musikgesellschaft Stallikon	Gesuch vom 23.02.2018

23.10.2018

Der Gemeinderat beschliesst:

1. Im Sinne der Erwägungen und Art. 8 Abs. 5 sowie Art. 35 Abs. 3 und 5 Wappenschutzgesetz (WSchG, SR 232.21) wird folgenden Vereine und Parteien die Weiterbenützung des *Wappens* der Gemeinde Stallikon ab 01.01.2019 bewilligt:

1.1 Damenturnverein Stallikon

Grund: An der Weiterbenützung besteht ein schutzwürdiges Interesse (traditioneller Dorfverein).

1.2 FDP.Die Liberalen Bonstetten-Stallikon-Wettswil

Grund: An der Weiterbenützung besteht ein schutzwürdiges Interesse (traditionelle Ortspartei).

1.3 Gemeindeverein Stallikon

Grund: An der Weiterbenützung besteht ein schutzwürdiges Interesse (traditioneller Dorfverein).

1.4 Musikgesellschaft Stallikon

Grund: An der Weiterbenützung besteht ein schutzwürdiges Interesse (traditioneller Dorfverein).

2. Die Bewilligung gemäss Ziffer 1 vorstehend gilt für die Verwendung des Stalliker Gemeindewappens (Original und/oder in stilisierten Form), farbig und/oder schwarz/weiss, für nichtkommerzielle Zwecke:

- Webseite des Vereins, bzw. der Partei
- allgemeine Drucksachen, bzw. elektronische Korrespondenzen, wie Briefpapier, Couverts, Flugblätter, Newsletter, Formulare, Programme, Präsentationen, u. ä.
- Textilprodukte und Instrumente
- Werbeprodukte des Vereins, bzw. der Partei, die kostenlos abgegeben werden
- Vereinsfahnen und Vereinsflaggen

3. *Fahnen* (z. B. Quadrat oder Rechteck) mit den Hoheitszeichen der Gemeinden (wie auch der Eidgenossenschaft, der Kantone, Bezirke und Kreise) dürfen gemäss Art. 10 WSchG bewilligungsfrei gebraucht werden, sofern der Gebrauch nicht irreführend oder gegen die öffentliche Ordnung, die guten Sitten oder das geltende Recht verstösst.

4. Dieser Beschluss ist gebührenfrei.

5. Dieser Beschluss ist öffentlich.